

Richtlinien für das Gemeindeblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen „Grenzach-Wyhlen informiert“

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen gibt vierzehntätig ein Amtsblatt heraus. Dieses Amtsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung „Grenzach-Wyhlen informiert – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen“. Das Mitteilungsblatt ist politisch unabhängig.

Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2009 folgende Richtlinien.

I. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1. Amtliche Bekanntmachungen

Es werden amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen aufgenommen. Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise, Verordnungen, Satzungen und Informationen der Gemeindeverwaltung.

Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände (z.B. Notfalldienste, Zwangsversteigerungen, sowie die standesamtlichen Nachrichten).

2. Stellungnahme des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat für die Gemeinde im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichtserstattung und Stellungnahme. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen, Berichten sowie Beilagen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

3. Schulische und kulturelle Nachrichten

Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen und Kindergärten, der Gemeindebücherei, Volkshochschule, sowie Altennachmittage und Städtepartnerschaft werden veröffentlicht.

4. Kirchliche Nachrichten

In den kirchlichen Nachrichten werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise, der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften sowie deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

5. Vereinsnachrichten

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen. Dazu gehören Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe sowie Nachbarberichtserstattungen. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Die Berichte sollen in der Regel höchstens 2000 Zeichen umfassen.

6. Sonstiger Bereich

Es können weitere Nachrichten von Gemeindeinteresse veröffentlicht werden, deren Zuordnungen in anderen Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

7. Bekanntmachungen von Parteien, Wählergemeinschaften und dergleichen

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen, welche nachweislich in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen aktiv und gemeldet sind und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Bekanntmachungen von örtlich politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise und Einladungen auf Veranstaltungen in Grenzach-Wyhlen, sowie Veröffentlichungen der Ergebnisse von satzungsgemäß vorgenommenen Wahlen, ohne jegliche politische Aussage oder Werbung.

Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und Termine dürfen enthalten:

- Veranstalter
- Tag, Zeit und Ort der Veranstaltungen (ggf. Name des Redners/der Rednerin)
- Thema der Veranstaltung.

Termine dürfen maximal dreimal angekündigt werden.

Bekanntmachungen von örtlichen politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischer Interessengruppen dürfen maximal eine halbe DIN-A4 Seite umfassen.

Diese Regelungen gelten für Bewerberinnen oder Bewerber um örtliche öffentliche Ämter entsprechend.

8. Bilder/Fotos

Bilder zu den Veröffentlichungen können abgedruckt werden. Ein Anspruch auf Abdruck besteht nicht.

9. Anzeigen

Es werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht.

II. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Lesbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können. Dasselbe gilt für entsprechende Veröffentlichungen im Anzeigenteil.
- Berichte, Meinungen oder Ansichten von politischen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen, politischer Interessengruppen sowie von Kandidatinnen oder Kandidaten für öffentliche Ämter, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach Nr. 7 handelt. Dasselbe gilt für entsprechende Veröffentlichungen im Anzeigenteil.
- Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.

III. Redaktion

Die Redaktion des Mitteilungsblattes ist bei der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen dem Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Hauptamt zugeordnet.

Anschrift:

Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Presseabteilung
Hauptstr. 10
79639 Grenzach-Wyhlen
E-Mail: presse@grenzach-wyhlen.de

Alle Berichte können auch in digitaler Form bei der Redaktion eingereicht werden. Es werden nur Berichte veröffentlicht, die mit der Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sind, der auch die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Anonym zugesandte Manuskripte werden nicht veröffentlicht.

Redaktionsschluss ist montags 10.00 Uhr, vor dem Erscheinungstermin. Fällt ein Feiertag in der Erscheinungswoche, so ist der Redaktionsschluss bereits am Freitag um 10.00 Uhr, der vorangehenden Woche. Darüber hinausgehende Änderungen der Erscheinungsweise, zum Beispiel aufgrund von Betriebsferien der Druckerei, werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

IV. Verfahren

Alle Veröffentlichungen (ausgenommen Anzeigen) werden nur dann im Mitteilungsblatt veröffentlicht, wenn sie rechtzeitig, spätestens zum Redaktionsschluss der Redaktion vorgelegt werden. Änderungen des Redaktionsschlusses werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die eingereichten Manuskripte werden dem Verlag zur Veröffentlichung weitergeleitet.

V. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Grenzach-Wyhlen ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Qualität des Abdruckes von Bildmaterial.

VI. Anzeigenteil

Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag, bei dem auch die Verantwortung für diese liegt. Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind für den Verlag bindend.

VII. Erscheinungstag

Das Mitteilungsblatt erscheint vierzehntätig jeweils am Freitag. Ausnahmen bzw. Änderungen des Erscheinungstags werden rechtzeitig bekannt gegeben.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 24.03.2009 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 24. März 2009

Gez.
Lutz
Bürgermeister